

* **Berhöhtes Bezugsscheinverfahren.** Die „Mitteilungen der Reichsbekleidungsstelle“ schreiben: Die von Tag zu Tag dringendere Notwendigkeit, für die bedürftigen Bevölkerungskreise gebrauchte Kleidung und Wäsche bereitzustellen, zwingt dazu, auf eine wirtschaftliche Wiederverwertung gebrauchter Gegenstände und daher auf Abgabe getragener Kleidung zwecks Erlangung eines Bezugsscheines ohne Prüfung der Anschaffungsnotwendigkeit in allen Fällen hinzuwirken, in denen dies ohne besondere Härte geschehen kann. Trotz mancher Anregungen hat die Reichsbekleidungsstelle doch davon abgesehen, die Ausstellung eines Bezugsscheines in jedem Falle an vorläufige Abgabe des zu ersetzenden alten Stückes zu knüpfen. Sie hat jedoch angeordnet, daß in Zukunft vor Ausstellung eines Bezugsscheines regelmäßig schriftliche Bestandsversicherungen abzugeben sind, und daß die Bezugsscheinbehörden bei Verdacht unrichtiger Bestandsversicherungen Stichprobenweise als Verwaltungsmaßnahme anzusehende häusliche Nachprüfungen vorzunehmen haben. Derartige Nachprüfungen waren bisher schon den Kommunalverbänden anheimgegeben. Diese Anordnung bedeutet also Herbeiführung einer überall gleichmäßigen Handhabung. Alle Antragsteller, die wegen zu hohen Bestandes einen Bezugsschein nicht erhalten können, sollen auf die Möglichkeit der Bezugsscheinerlangung gegen Abgabebescheinigung hingewiesen werden. Zur weiteren Förderung der Papiergarnindustrie, die bereits jetzt in der Lage ist, durchaus brauchbaren Ersatz, der überdies noch bezugscheinfrei ist, zu liefern, ist ferner angeordnet worden, daß Gebrauchsgegenstände aus reinem Papiergarn auf den Bestand an Kleidungs- und Wäschestücken nicht anzurechnen sind.